

Abenzen und Dispensationen

Die Primarschule Ossingen weist auf die folgenden Paragraphen der Volksschulverordnung (VSV) und des Volksschulgesetzes (VSG) hin:

VSV 412.101, VSG 421.100

VSV § 28 ² Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als 12 Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

VSV § 29 ¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

² Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

An der Primarschule Ossingen wird einem Urlaubsbegehren zugestimmt, wenn es keine spezifischen Gründe gibt, welche die Schulkarriere eines Kindes erheblich beeinträchtigen könnten. Ein Dispensationsgesuch kann einmal im Kindergarten, einmal in der 1.-3. Klasse und einmal in der 4.-6. Klasse eingereicht werden. Jokertage werden in der Regel dem Urlaub angerechnet und somit abgezogen. Verpasster Schulstoff ist durch die Eltern eigenverantwortlich mit den Kindern aufzuarbeiten

Gesuche ***Während eines Schuljahres besteht die Möglichkeit zum Bezug von 2 Jokertagen; siehe separate Regelung. Für Absenzen bis 2 Tage bitten wir Sie, das Gesuch schriftlich bei der Klassenlehrperson zur Genehmigung einzureichen. Für Absenzen von 3 und mehr Tagen bitte das Gesuch schriftlich vier Wochen vorher an die Schulverwaltung zu Händen der Schulpflege einreichen, mit Begründung und der Angabe des Termins.***

VSG § 57 Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Wiederholte Missachtung sowie unbewilligtes Fernbleiben können Bussen nach sich ziehen.

VSG § 76 Wer vorsätzlich gegen den § 57 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5'000.00 Franken bestraft werden.

Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.

Gerade zum Start und Abschluss jedes Schulabschnitts ist die Anwesenheit Ihres Kindes wichtig und in der Schule auch mit speziellen organisatorischen Aufgaben verbunden.

Wir danken Ihnen für das Einhalten dieser Regelung im Interesse aller Beteiligten.

Das Formular „Gesuch um Dispensation“ finden Sie auf der Homepage unter Dokumente – Ferienpläne, Absenzen und Jokertage.